

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der
Dailycey HOLDING GmbH, der
Dailycey Deutschland GmbH und
der Dailycey Deutschland Produktions GmbH
(nachfolgend: „Dailycey Group“)

1. Allgemeiner Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Hierzu zählen sämtliche Aufträge, Rahmenverträge, Lieferverträge, Kontrakte, Bestellungen, Versenkbestellungen, Einzelabrufe und sonstigen abgeschlossenen Verträge (nachfolgend insgesamt: der Liefervertrag) über den Einkauf von Waren. Die AEB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit denselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.2 Diese AEB gelten ausschliesslich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

1.3 Soweit sich die Regelungen der AEB und des Liefervertrages widersprechen, haben die Regelungen im Liefervertrag Vorrang.

2. Bestellungen, Vertragsschluss

2.1 Unsere Bestellung ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Zugang schriftlich durch den Lieferanten zu bestätigen. Massgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Eine verspätete Annahme der Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Einzelabrufe aus dem Liefervertrag werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von vier (4) Werktagen ab Zugang des Einzelabrufs widerspricht.

2.2 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, unsere Kontraktnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.

2.3 Verweisungen auf Incoterms 2010 meinen die Incoterms, wie sie von der Internationalen Handelskammer (ICC) verwendet werden und auf der Web-Seite der ICC in der jeweils aktuellen Version veröffentlicht sind.

3. Lieferbedingungen und Lieferzeit

3.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die Basis für den Preis der Produkte die Lieferung „DDP“ (Incoterms) an den von uns in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort in der Bestellung nicht angegeben und ist nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den jeweiligen Geschäftssitz der Bestellung aufgebenden Gesellschaft der Dailycey Group zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen oder gesondert abzurechnen.

3.2 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei (2) Wochen ab Zugang des jeweiligen Einzelabrufes beim Lieferanten. Handelt es sich um eine einmalige Gesamtbestellung, beträgt die Lieferzeit zwei (2) Wochen ab Vertragsschluss. Etwas anderes gilt nur für die ersten Einzelabrufe von uns nach Beginn des Lieferzeitraumes (der „Erstabruf“). Hier gilt, soweit in der Bestellung keine abweichende Lieferfrist festgelegt ist, für die Produkte eine Lieferfrist von vier (4) Wochen ab Zugang des Erstabrufes beim Lieferanten. Der Lieferant hat uns von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

3.3 Ist der Lieferant mit der Lieferung im Verzug, können wir, nach vorheriger Androhung, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

3.4 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit einseitig durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zehn (10) Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens drei (3) Wochen beträgt. Die durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten werden wir dem Lieferanten rückerstaten. Der zwischen den Parteien vereinbarte Liefertermin verschiebt sich entsprechend, soweit die gewünschten Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge haben, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen. Die zu erwartenden erstattungsfähigen Mehrkosten sowie ggf. entstehende Lieferverzögerungen wird uns der Lieferant rechtzeitig vor dem ursprünglichen Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1, 2 dieser Ziffer 3.4 schriftlich anzeigen.

3.5 Der Lieferant sichert uns zu, jederzeit einen ausreichenden Bestand in Höhe von mindestens 10 % der vereinbarten Liefermenge (sog. Vorhaltemenge) für jedes der in der Bestellung aufgeführten Produkte vorzuhalten. Dieser Verpflichtung kann der Lieferant entweder durch eine ausreichende Bevorratung in einem eigenen Lager vor Ort oder durch Zugriffsmöglichkeiten auf externe Vorratsquellen nachkommen, soweit die letzteren einen unmittelbaren und verzögerungsfreien Zugriff auf die bestellten Produkte in der Vorhaltemenge zulassen und eine hinreichende Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

4. Logistik und Verpackung

4.1 Soweit die Ausstellung von Warenbegletpapieren (z.B. Analysenzertifikate, Biozertifikate, Bescheinigungen über Materialprüfungen) mit dem Lieferanten vereinbart wird, ist, sind diese zusammen mit der Warenlieferung an uns zu übersenden. Unsere Frist zur Zahlung des Rechnungsbetrages beginnt erst mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen zu laufen.

4.2 Sämtliche Dokumente (z.B. Auftragsbestätigung, Lieferpapiere und Rechnungen) sind mit unseren Bestell- und Artikelnummern zu versehen. Die Lieferpapiere müssen Chargen- bzw. Lot-Nummern, das Herstellungsdatum und Mindesthaltbarkeitsdatum ausweisen. Für Rohstoffe gemäß EG-Bio-VO 834/2007 ist zusätzlich die Codenummer und/oder der Name der Kontrollstelle anzugeben.

4.3 Die Verpackung der Ware erfolgt durch den Lieferanten entsprechend der nachfolgenden Vorgaben. **Bei Anlieferungen palettierter Ware muss diese immer durch eine Welpappaufgabe komplett von der Palette getrennt sein. Die max. Höhe von Ware und Palette darf 1,80m und ein Gesamtgewicht von 950kg nicht überschreiten. Anlieferungen erfolgen ausschließlich auf Eurotauschpaletten (80 x 120 cm) oder auf Industriepaletten (100 x 120 cm), wobei die Ware nicht über die Palette hinausragen darf. Bei Anlieferungen von Siloware muss immer ein Reinigungszertifikat vorliegen. Die zur Anlieferung verwendeten Fahrzeuge müssen lebensmitteltauglich sein.** Nachweisbare Schäden, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße Verpackung der Ware entstehen, werden wir dem Lieferanten anzeigen und in Rechnung stellen. Die Kosten für Verpackung gehen zu Verkäufers Lasten. Bei Leihgebinden sowie Tauschpaletten trägt der Verkäufer Sorge für den Austausch und dadurch entstehende Kosten.

4.4 Soweit nicht anders vereinbart, gelten Warenannahmezeiten mit Ausnahme von Feiertagen wie folgt: Mo.- Do. 06:00 Uhr – 17:00 Uhr und Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr. Die vereinbarten Warenannahmezeiten sind durch den Lieferanten zwingend einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der Warenannahmezeiten werden wir die Annahme der angelieferten Ware verweigern. Hierdurch bedingte Standzeiten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Höhere Gewalt

5.1 In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes ausserhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegendes Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschliesslich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmässige Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen, Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Lieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis im Sinne dieser Bestimmung an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

5.2 Der betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

5.3 Die Vertragspartner werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von den betreffenden Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 3 Monate seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Jeder Vertragspartner hat das Recht, im Falle länger als 3 Monate dauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

6. Mängelansprüche, Garantien

6.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Etwas Ansprüche aus Garantien lassen die Rechte und Rechtsbehelfe unberührt, die uns in Bezug auf mangelhafte Produkte nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zustehen. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Mängelansprüche.

6.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Für Ansprüche aus Rechtsmängeln gilt die dreijährige Verjährungsfrist entsprechend. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabensprüche Dritter nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt hiervon unberührt.

6.3 Unsere kaufmännische Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äusserlicher Begutachtung der Ware, der Prüfung auf Identität und Menge der Lieferung anhand der Lieferpapiere, sowie beim

Stichprobenverfahren im Rahmen der Qualitätskontrolle offen zu Tage treten. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte, verdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt.

6.4 In allen Fällen, also sowohl bei offenen und versteckten Mängeln, gilt unsere Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Feststellung des Mangels beim Lieferanten einght.

7. Zahlungsbedingungen und Rechnungsangaben

7.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, verstehen sich alle Preise netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit die Liefermenge der Ware anhand einer Gewichtsangabe bestimmt wird („Kauf nach Gewicht“), gilt der vereinbarte Preis grundsätzlich für das Nettogewicht. Die Ware muss das vereinbarte Nettogewicht bei Wareneingang bei uns ausweisen. Für die Zahlung ist das bei Wareneingang durch Verwiegung festgestellte Gewicht maßgeblich. Es gilt das durch den Käufer festgestellte Nettogewicht.

7.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der vereinbarte Preis innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und den Warenbegletpapieren (gem. Ziff. 4.1) zur Zahlung fällig.

7.3 Sollten eine oder mehrere der in Ziff. 2.2 genannten Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 7.2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

7.4 Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

7.5 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

8. Geheimhaltung

8.1 Alle durch uns zugänglich gemachten Daten, Pläne, Aufzeichnungen, Geschäftsabläufe, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Druckvorlagen, Rezepturen, Herstellungsprozesse und Preiskalkulationen (nachfolgend: „vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung der laufenden Geschäftsbeziehungen. Die vertraulichen Informationen sind ausschliesslich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben (einschliesslich etwa vorhandener Kopien und Abschriften), bzw. auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltensrecht steht dem Lieferanten insofern nicht zu.

8.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den vertraulichen Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Soweit Dritte im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen müssen, sind diese ebenfalls entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet.

8.3 Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar.

9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass er in den Ländern, in denen er die zu liefernden Produkte herstellt, keine gewerblichen Schutzrechte (z.B. Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) Dritter verletzt.

9.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen vorgeannten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

10. Eigentumsvorbehalt und Werkzeuge

10.1 Jegliche Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts des Lieferanten sind unzulässig und werden von uns nicht akzeptiert.

10.2 An den in Ziff. 7 genannten vertraulichen Informationen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände (nachfolgend: „Werkzeuge“), die wir dem Lieferanten zur Herstellung zur Verfügung stellen. Die Werkzeuge sind auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in ausreichendem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Auf unser Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen. Die Werkzeuge sind als unser Eigentum zu kennzeichnen und bei Vertragsende unverzüglich an uns herauszugeben. Gleiches gilt für Werkzeuge, die vom Lieferanten in unserem Auftrag hergestellt wurden bzw. bei Dritten bestellt wurden und bei denen wir einen Kostenbeitrag geleistet haben.

11. Produkthaftung

11.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind, soweit die Ursache für den Produktfehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Der Lieferant hat im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung Aufwendungen im gesetzlichen Umfang zur Abwehr weiterer Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschliesslich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten im Rahmen unserer Möglichkeiten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.2 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10,0 Mio. abzuschließen und zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Qualitätssicherung

12.1 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (gem. DIN EN ISO 9000 ff.) zu betreiben und während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten und dieses in regelmäßigen Abständen durch interne eigene Audits zu überwachen. Die durchgeführten Audits sind uns durch Vorlage der Auditberichte auf unser Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant hat überdies - soweit er Lebensmittel an uns liefert - dafür Sorge zu tragen, dass die Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und (EG) Nr. 852/2004 über die Lebensmittelsicherheit / Lebensmittelhygiene eingehalten werden. Insbesondere hat der Lieferant ein wirksames HACCP-Konzept zu betreiben und uns auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass etwaige Vorlieferanten ebenfalls ein entsprechendes System zur Rückverfolgbarkeit betreiben.

12.2 Bei berechtigten Zweifeln an der Qualität des Produktes oder an der Einhaltung eines ordnungsgemäßen Produktionsprozesses sind wir berechtigt, ein eigenes Audit des Produktionsstandorts unter Aufsicht eines durch uns bestellten Gutachters auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant hat uns den für das Audit notwendigen Zugang zum Produktionsstandort zu gewährleisten.

13. Laufzeit und Kündigung

13.1 Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Liefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt neben dem in Ziff. 5.3 genannten Fall insbesondere, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der andere Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder hinsichtlich seines Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden.

13.2 Wir können außerdem den Liefervertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn entweder mehr als 5 Einzellieferungen aus dem Liefervertrag oder insgesamt mehr als 10 % der Liefermenge (jeweils einschliesslich etwaiger Ersatzlieferungen) innerhalb des Lieferzeitraumes nicht die nach dem Liefervertrag geschuldete Qualität hatten und diese Mängel jeweils dem Lieferanten angezeigt wurden. Einer weiteren Abmahnung oder Androhung der Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

14. Sonstiges

14.1 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

14.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Rechtserbliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

14.3 Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Einheitslichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

14.4 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Lüneburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Stand: Februar 2011